

## Zur Frage, wann ein Gebiet dichtbesiedelt ist.

Angewandte Normen: § 6 I LuftVO

Gericht: BayObLG, Beschl. v. 26. 8. 1987 – 3 Ob OWi 118/87

Veröffentlicht in: NVwZ 1988 S. 285

---

### Zum Sachverhalt:

Der Betr. zog mit dem Luftfahrzeug Cessna 172 über einer etwa 500 Einwohner zählenden geschlossenen Ortschaft drei Schleifen, um einen dort wohnenden Arbeitskollegen zu grüßen. Dabei unterschritt er die Sicherheitsmindesthöhe von 300 m über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 m erheblich. Über einem Wohnbau hielt er nur eine Höhe von nicht mehr als 150 m ein.

Das AG hat gegen den Betr. wegen fahrlässiger Unterschreitung der vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhe von 300 m eine Geldbuße festgesetzt. Die nach § 79 I 1 Nr. 1 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde des Betr. blieb erfolglos.

### Aus den Gründen:

Die Auffassung des Betr., das AG habe den Begriff "dichtbesiedeltes Gebiet" i. S. des § 6 I LuftVO verkannt, hiervon seien nur Wohngebiete mit stadtähnlichem Charakter, nicht aber Ortschaften wie hier mit nur etwa 500 Einwohnern zu verstehen, vermag der Senat nicht zu teilen. Der Begriff "dichtbesiedeltes Gebiet" ist gesetzlich nicht definiert. Sein Inhalt bestimmt sich deshalb nach Sinn und Zweck des § 6 I LuftVO. Danach dient diese Bestimmung dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Lärmbelästigung und vor unnötiger Gefährdung von Personen und Sachen ins Fall einer Notlandung.

Eine Lärmbelästigung i. S. des § 6 I LuftVO ist unnötig, wenn der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert (§ 51 II LuftVO).

Den dichtbesiedelten Gebieten hat der Verordnungsgeber in § 6 I LuftVO Menschenansammlungen gleichgestellt und auch hier bei ihrem Überfliegen eine Mindesthöhe von 300 m angeordnet. Unter Menschenansammlung versteht man das Zusammensein einer Vielzahl von Menschen, d. h. einer so großen Personenmehrheit, daß ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines einzelnen nicht mehr ankommt (Käab-Röschh, BayLStVG, 2. Aufl., Art. 28 Rdnr. 12; Bengl-Berner-Emmerig, LStVG 1957, Art. 28 Anm. 1; vgl. ferner zu dem Begriff "Menschenmenge" v. Bubnoff in: LK StGB, 10. Aufl., § 125 Rn. 9; Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., § 125 Rn. 10; Berner, BayPAG, 9. Aufl., Art. 47 Rn. 2).

Nach dem Schutzzweck des § 6 I LuftVO ist somit ein dichtbesiedeltes Gebiet jedenfalls dann gegeben, wenn durch den bei einer Flughöhe von nur 105 m wesentlich stärkeren Fluglärm als bei einer Höhe von 300 m oder mehr nicht etwa nur einzelne Menschen, wie es bei vereinzelt stehenden

Häusern der Fall ist, sondern eine Vielzahl belästigt werden kann, außerdem dann, wenn ins Fall einer Notlandung ein Motorflugzeug nicht mehr sicher das besie-

delte Gebiet überfliegen kann und deshalb mit einem Personen- oder Sachschaden außerhalb des Flugzeugs zu rechnen ist.

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung vom 22.11.1985 (VRS 70 [1986], 387) ausgeführt, daß ein Gebiet dann dichtbesiedelt ist, S. des § 6 I LuftVO sei, wenn bei einer im Prinzip möglichen Notlandung im Gegensatz zu einem Absturz ein Schadenseintritt außerhalb des Luftfahrzeugs auch nur wahrscheinlich sei.

Diese Entscheidung wurde  
heruntergeladen von der Seite

[www.PilotUndRecht.de](http://www.PilotUndRecht.de)

Es hat diese Voraussetzungen bei einer Ortschaft, in der sich eine über mehrere hundert Meter lange Straße befindet, an der Grundstück an Grundstück bebaut ist, bejaht.

Auch unter Berücksichtigung der Lichtbilder, auf die das Urteil Bezug nimmt, reichen die bisherigen Feststellungen zu der Frage, ob hier bei einer Notlandung, bei der auch die Schreck- und Reaktionszeit zu berücksichtigen ist, das besiedelte Gebiet noch sicher überflogen werden kann, nicht aus. Als dichtbesiedeltes Gebiet ist hier das überflogene Neubaugebiet aber jedenfalls deshalb anzusehen, weil sich aus den angeführten Lichtbildern ergibt, daß es mit einer Vielzahl von Häusern im Zusammenhang, Grundstück an Grundstück, bebaut ist. Das Überfliegen in einer Höhe von nur 150m ist somit geeignet, eine Vielzahl von Personen durch Fluglärm ganz erheblich zu belästigen.